

**Richtlinie der Stadt Regensburg zum Förderprogramm
‘Regensburg effizient’ -
Energetische Gebäudesanierung mit nachwachsenden
Rohstoffen**

vom 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

- 1 Förderfähige Maßnahmen**
- 2 Fördervoraussetzungen**
- 3 Antragsberechtigter Personenkreis**
- 4 Fördergrundsätze**
- 5 Zuständigkeit**
- 6 Art und Umfang der Förderung**
- 7 Antragsverfahren**
- 8 Antrag und Verwendungsnachweis**
- 9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheids**
- 10 Kosten**
- 11 Haftungsausschluss**
- 12 Inkrafttreten der Richtlinie**

1 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Investitionen in die energetische Verbesserung der Gebäudehülle, sofern diese im Wesentlichen mit nachwachsenden Rohstoffen realisiert wird. Die förderfähigen Maßnahmen sind unter Punkt 6 Art und Umfang der Förderung in dieser Richtlinie aufgeführt.

Nachwachsende Rohstoffe im Sinne dieser Richtlinie sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene oder genormte Baustoffe auf Basis von:

- Holz, Holzfasern, Holzwolle, Hobelspäne
- Zelluloseflocken, Zelluloseplatten
- Flachs
- Hanf (lose), Hanfmatten
- Korkschrot, Korkplatten
- Schafwolle
- Wiesengras
- Seegras
- Stroh in Form von Baustrohballen
- Schilf
- Jute

Dämmstoffe müssen einen Mindestanteil von 80 Prozent nachwachsenden Rohstoffen aufweisen. **Nicht** förderfähige Materialien im Rahmen dieser Richtlinie sind synthetische (z.B. XPS, EPS, PUR) sowie mineralische (z.B. Steinwolle, Glaswolle, Perlite, Bläh- oder Schaum-glas) Dämm- bzw. Baustoffe.

Technische Einschränkungen aufgrund materialspezifischer Eigenschaften oder Zulassungsbeschränkungen sind nicht förderschädlich. Dies gilt beispielsweise durch Anwendungsbeschränkungen bei erdberührten und spritzwassergefährdeten Bauteilen oder aufgrund brandschutztechnischer Auflagen.

2 Fördervoraussetzungen

a) Maßnahmenbeginn

Mit der zu fördernden Maßnahme darf erst **nach** schriftlicher Förderzusage (Datum des Bewilligungsbescheids) begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt die tatsächliche Bauausführung. Die Einholung von Angeboten oder Planungsleistungen zählen nicht dazu.

Bereits laufende Maßnahmen werden nicht gefördert. Wird aus der Prüfung des Verwendungsnachweises ersichtlich, dass dieser Ablauf nicht eingehalten wurde, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen und die Förderzusage zurückgezogen.

b) Nutzungsdauer und Ort

Die geförderte Maßnahme muss **im** Stadtgebiet Regensburg liegen und mindestens fünf Jahre Bestand haben. Die Frist beginnt mit Einreichung des vollständigen Verwendungsnachweises (Eingangsstempel).

c) Gebäude

Gefördert werden Maßnahmen an bereits vorhandenen Gebäuden mit einem Mindestalter von fünf Jahren (Bestandsgebäuden) mit maximal zehn Wohneinheiten. Eine Förderung für neu zu errichtende Gebäude ist ausgeschlossen.

Bei einer Mischnutzung (Wohnen und Gewerbe) muss der Wohnflächenanteil überwiegen. Der Gewerbeanteil bleibt bei einer Förderung unberücksichtigt. Die Flächenanteile sind gemäß DIN 277 (Nutzflächen) zu ermitteln. Überwiegt der Gewerbeanteil, ist eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie gänzlich ausgeschlossen.

d) Durchführbarkeit

Die Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme trägt die antragstellende Person. Die Einholung weiterer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen und die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Denkmalschutzes, obliegen ebenfalls der antragstellenden Person.

e) Kauf

Der Privatkauf und der Erwerb von Gebrauchtwaren sind im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderfähig.

f) Doppelförderung

Eine nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme darf nicht zugleich mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Bundes bzw. des Freistaats Bayern gefördert werden und kann nur einmal aus Mitteln des vorliegenden Förderprogramms der Stadt Regensburg gefördert werden.

3 Antragsberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind

- a) volljährige Privatpersonen,
- b) Unternehmen, gewerbliche Betriebe und freiberuflich tätige Personen,
- c) gemeinnützige, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Organisationen (Vereine, Verbände usw.) und Eigentümergemeinschaften.

4 Fördergrundsätze

- a) Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (siehe Punkt 7 Antragsverfahren) möglich.

- b) Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.
- c) Gilt **nur** für antragstellende Unternehmen und selbstständig tätige Personen: De-minimis-Beihilfe

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Förderungen an Unternehmen sind grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Verordnung). Demnach sind unter „De-minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrag bzw. Subventionswert von 300.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Daher ist von Unternehmen (**als Unternehmen wird nach der o.g. EU-Verordnung „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet**) eine entsprechende De-minimis-Erklärung dem Antrag beizulegen (ein entsprechender Vordruck ist unter www.greendeal-regensburg.de hinterlegt).

- d) Die Umsetzung der Maßnahme/n **und** die Vorlage des Verwendungsnachweises (Eingangsstempel) müssen innerhalb von 18 Monaten nach Förderzusage (Datum des Bewilligungsbescheids) erfolgen.
- e) Der Zuschuss wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- f) Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar und verpfändbar.
- g) Die antragstellende Person ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Förderstelle teilzunehmen.

5 Zuständigkeit

Zuständig für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen im Sinne dieser Richtlinie ist die

**Stadt Regensburg
Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz
Bruderwöhrdstraße 15b
93055 Regensburg**

(im Folgenden auch "Förderstelle").

Die Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz informiert ggf. auf der Webseite <https://www.regensburg.de/greendeal/mitmachen/staedtische-foerderungen-zur-klimaanpassung> über die Ausschöpfung der jährlich bereitgestellten Mittel.

6 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses (siehe Tabelle 1 Förderfähige Maßnahmen und Fördersummen). Pro Liegenschaft werden maximal zwei unterschiedliche Maßnahmen gefördert. Die maximale Fördersumme pro Liegenschaft beträgt 10.000,00 Euro.

Tabelle 1 Förderfähige Maßnahmen und Fördersummen

Förderfähige Maßnahme	Fördersumme
Ökologische Wärmedämmung mit nachwachsenden Rohstoffen	15,00 € pro m ² Bauteilfläche
Holz-Fenster und -Außentüren	20,00 € pro m ² Bauteilfläche
Holz-Alu-Fenster und -Außentüren	15,00 € pro m ² Bauteilfläche
max. 10.000,00 Euro pro Liegenschaft	

Holz-Alu-Fenster und -Außentüren weisen im direkten Vergleich zu PVC-Fenstern und PVC-Außentüren einen deutlich geringeren Einsatz von „grauer Energie“ auf und werden daher im Rahmen dieser Richtlinie neben Vollholz-Fenstern und -Außentüren auch als förderfähig angesehen – allerdings mit einem verringerten Förderbetrag als Vollholzfenster und -Außentüren.

7 Antragsverfahren

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Förderstelle bearbeitet. Maßgeblich ist das Datum, an dem alle Unterlagen vollständig vorliegen und diese aussagekräftig sind. Pro Maßnahme muss ein Förderantrag gestellt werden.

Das **Antragsformular und wichtige Informationen** zum Förderprogramm 'Regensburg effizient' werden auf der Webseite "Green Deal Regensburg" bereitgestellt: <https://www.regensburg.de/greendeal/mitmachen/staedtische-foerderungen-zum-klimaschutz>

Schritte im **Verfahrensablauf**:

- a) Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars mit allen darin geforderten Unterlagen (siehe Punkt 8 Antrag und Verwendungsnachweis) per Post oder per E-Mail bei der Förderstelle.
- b) Erhebliche Änderungen und Tatsachen für die Zuschussgewährung, die nach Antragstellung eintreten, sind der Förderstelle unverzüglich mitzuteilen. Als erheblich gilt eine Änderung und Tatsache, wenn sie eine Abweichung der Fördersumme um mehr als 10 Prozent verursacht.
- c) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die antragstellende Person eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme (Bewilligungsbescheid). Wenn im Rahmen der Prüfung nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten eingereicht werden, verliert der Antrag seine Gültigkeit.
- d) Beginn der Maßnahmenumsetzung **nach** Erhalt der Förderzusage
- e) Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweises mit allen geforderten Unterlagen (siehe Punkt 8 Antrag und Verwendungsnachweis) innerhalb von 18 Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheids bei der Förderstelle. Nach Ablauf der 18 Monate verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung der Frist kann einmalig bei der Förderstelle schriftlich unter Nennung der Gründe und einem entsprechenden Nachweis beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- f) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Entspricht der Verwendungsnachweis den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie und stehen Haushaltsmittel in hinreichender Höhe bereit, wird die Fördersumme auf das Konto der antragstellenden Person überwiesen.
- g) Die Stadt Regensburg behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Den Mitarbeitenden der Stadt Regensburg bzw. beauftragten Dritten ist hierzu Zugang zur geförderten Maßnahme zu gewähren.

8 Antrag und Verwendungsnachweis

Benötigte Unterlagen für die Antragseinreichung:

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- b) Geeigneter Nachweis zur Antragsberechtigung (vgl. Punkt 3 Antragsberechtigter Personenkreis)

bei Privatpersonen ist eine Meldebestätigung in Kopie, der Personalausweis in Kopie oder ein sonstiger Nachweis, aus dem ein Wohnsitz in der Stadt Regensburg

ersichtlich ist. Bei einem Wohnort außerhalb der Stadt Regensburg ist zusätzlich ein Nachweis erforderlich, aus dem der Eigentumsbesitz des Gebäudes im Stadtgebiet Regensburg ersichtlich wird.

bei Unternehmen und Gewerbetreibenden ist ein Gewerbeschein in Kopie oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Regensburg existiert. Die ausgefüllte und unterschriebene **De-minimis Erklärung** ist erforderlich.

bei Freiberuflichkeit ist ein Steuerbescheid in Kopie, aus dem hervorgeht, dass die antragsstellende Person Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit in der Stadt Regensburg hat. Die ausgefüllte und unterschriebene **De-minimis Erklärung** ist erforderlich.

bei Gemeinnützigkeit ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie. Die ausgefüllte und unterschriebene **De-minimis Erklärung** ist erforderlich.

- c) Unverbindliches Kaufangebot oder Kostenvoranschlag in Kopie, aus dem die Bauteilfläche und der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen für die geplante Maßnahme zu entnehmen sind.

Benötigte Unterlagen für die Einreichung des Verwendungsnachweises:

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular 'Verwendungsnachweis'. Das Formblatt wird mit dem Bewilligungsbescheid zugestellt.
- b) Nachweis über die ausgeführte Maßnahme, den Ausführungszeitraum, die exakten Bauteilflächen und die tatsächlich entstandenen Kosten anhand sämtlicher Rechnungsbelege (Anzahlungs-, Abschlags- und Schlussrechnungen) in Kopie. Auch der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen muss ersichtlich sein.

Hinweis: Nach Einreichung des Verwendungsnachweises sind **keine Rechnungskorrekturen** in Bezug auf das Rechnungs-, Bestellungs- oder Auftragsdatum möglich. Auch eine schriftliche Stellungnahme kann nicht anerkannt werden. Die Rechnung muss vor Einreichung des Verwendungsnachweises auf Richtigkeit geprüft werden.

9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheids

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht gemäß der Förderrichtlinie ausgeführt worden ist. Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderverfahren und Widerruf des Bewilligungsbescheides.

Rückforderung von bereits ausgezahlten Zuschüssen

Bei falschen Angaben bzw. Nichteinhaltung der Richtlinie kann ein bereits ausgezahlter Zuschuss mit Zinsen zurückgefordert werden. Bei einer kürzeren Bestandsdauer der geförderten Maßnahme kann die Stadt Regensburg die Fördermittel komplett

zurückfordern. Bei Gründen, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat, ist eine zeitanteilige Rückerstattung möglich. Die Berechnung beginnt mit der Maßnahmenausführung.

10 Kosten

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

11 Haftungsausschluss

Die Stadt Regensburg haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen der antragstellenden Person oder Dritten entstehen.

Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstossen, kann die gezahlte Zuwendung zurückgefordert werden.

12 Inkrafttreten der Richtlinie

Die vorstehende Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die vorherige Richtlinie zur Förderung energetischer Gebäudesanierungen mit nachwachsenden Rohstoffen tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Bereits gestellte Anträge (Eingangsstempel) werden nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Richtlinie abgewickelt.